



MTS Systems Corporation

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



1. ALLGEMEIN. Alle von der MTS Sensor Technologie („MTS“) oder ihren Tochtergesellschaften oder ihren bevollmächtigten Vertretern vorgelegten Angebote oder Verträge gelten unter der Voraussetzung, dass der Kunde den hier festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den Bedingungen in einem der nachfolgend genannten Dokumente (in der angegebenen Rangfolge) zustimmt: (1) ein einvernehmlich geschlossener Vertrag; (2) ein Angebot; und (3) diese AGB (zusammen die „Vereinbarung“). Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien dar und ersetzt alle sonstigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Zusicherungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung. MTS lehnt hiermit die Aufnahme jeglicher abweichenden oder zusätzlichen, vom Kunden vorgeschlagenen Bestimmungen ab.

2. ÄNDERUNGEN. Der Kunde ist verpflichtet, alle über den ursprünglichen Leistungsumfang hinausgehenden Änderungen und Modifikationen zu bezahlen. Alle wesentlichen Änderungen und Änderungen, die Passung, Form oder Funktion betreffen, müssen schriftlich einvernehmlich vereinbart werden. Der Kunde ist für alle angemessenen Kosten und tatsächlichen Schäden verantwortlich, die MTS im Zusammenhang mit vom Kunden verursachten Verzögerungen entstehen.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN Die Pflicht des Kunden zur termingerechten Bezahlung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser AGB und der Kunde wird den in Rechnung gestellten Betrag ohne Aufrechnung oder Abzug bezahlen. Auf nicht bezahlte Beträge fallen Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder mit dem höchsten gesetzlich zulässigen Zinssatz an. Bei unvollständiger Bezahlung werden alle im Rahmen des Geschäftsabschlusses überlassenen Lizenzen oder Rechte widerrufen. Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, die Finanzunterlagen, Dokumente oder Prozesse und Dokumente von MTS im Zusammenhang mit Geschäftsgeheimnissen einer Prüfung zu prüfen.

4. LIEFERBEDINGUNGEN Soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, erfolgt der Versand aller Lieferungen im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung durch MTS ab der Fertigungsanlage eigener Wahl bei allen Inlandssendungen mit Eigentumsübergang am Ursprungsort („FCA Ursprungsort“) und bei allen internationalen Sendungen (gemäß Incoterms® 2010) mit Eigentumsübergang bei Freigabe an den ersten Frachtführer („CIP Hafen“).

5. STORNIERUNG VON BESTELLUNGEN / BEENDIGUNG. Wenn eine vom Kunden erteilte und von MTS angenommene Bestellung storniert oder beendet wird, muss der Kunde angemessene Stornierungsgebühren bezahlen, die die nicht rückerstattungsfähigen Kosten und Verbindlichkeiten abdecken, die für MTS ab dem Zeitpunkt der Bestellung bis zum Datum der schriftlichen Stornierungsmittelteil entstanden sind. Der Kunde kann von MTS verlangen, dass MTS das Eigentum überträgt und dem Kunden einen der folgenden Artikel liefert, der speziell im Rahmen der Vereinbarung gefertigt oder erworben wurde: (i) fertige oder teilweise fertige Waren, (ii) unfertige Erzeugnisse und (iii) Werkstoffe, Teile, Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen.

6. VERSANDTERMINE Angegebene Versandtermine stellen einen nach vernünftigem Ermessen geschätzten Zeitbedarf für die Herstellung zum Zeitpunkt der Bestellannahme oder des Angebots dar. Diese Termine sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht als Zusagen oder vertragliche Vereinbarungen bezüglich Versand oder Lieferung der Waren auszulegen.

7. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN. (a) **Produkt** bezeichnet jede Hardware, Software, Dienstleistung und Dokumentation, die mit der in einem Produkt enthaltenen, nur unter Lizenz überlassenen Software oder Dokumentation von MTS gekauft wird. Für die Zwecke dieser Vereinbarung sind die Begriffe „Verkauf“ oder „Kauf“ immer dann, wenn sie in Verbindung mit einer solchen Software oder Dokumentation verwendet werden, als

„Lizenz“ zu verstehen; (b) **„Dienstleistungen“** bezeichnet Arbeit und eine Leistung, die von MTS gemäß Festlegung im zugehörigen Arbeitsumfang für den Kunden erbracht wird; (c) **„Software“** bezeichnet Computer- oder Prozessorprogramme, Anwendungen, Dokumentation und Computerdatenbanken einschließlich in Hardware, wie z. B. Halbleiterchips, eingebetteter Software oder Firmware; (d) **„Quellcodeprogramm“** bezeichnet ein Computerprogramm, das in einer Form vorliegt, die einer fachkundigen Person die funktionelle Arbeitsweise des Computerprogramms offenlegt.

8. NUTZUNG DES PRODUKTS. Der Kunde sichert zu, dass das Produkt, einschließlich Wiederverkaufsprodukte oder vom Kunden geänderter Produkte, nur für den in der Konstruktion des besagten Produkts beabsichtigten Zweck genutzt wird und das besagte Produkt nur mit vorheriger Zertifizierung (UL, FM oder gleichwertige), die das Produkt für diesen Zweck qualifiziert, in einer gefährlichen Anwendung oder Umgebung eingesetzt wird.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG Die Haftung von MTS ist unabhängig von der vorgebrachten Theorie auf tatsächliche Schäden beschränkt; auf keinen Fall haftet MTS für Sonder-, Neben- oder Folgeschäden oder -verluste oder Gewinnausfall oder verpasste Chancen, die für den Kunden oder einen Dritten aus beliebigem Grund entstehen, darunter auch solche, die aus Verzögerungen von Lieferung, Installation und/oder Nutzung des Produkts durch den Kunden entstehen. Die Haftung von MTS im Rahmen der Vereinbarung übersteigt in keinem Fall den Kaufpreis des Produkts.

10. EXPORT Der Kunde darf ein von MTS geliefertes Produkt, ein System, in das ein solches Produkt eingebaut ist, oder technische Informationen, Dokumente oder Materialien oder direkte Produkte davon nicht gegenüber einem Land oder einer Person offenlegen bzw. es dorthin exportieren, reexportieren oder umleiten, an die bzw. in das eine solche Offenlegung, ein Export, Reexport oder eine Umleitung nach dem Recht der USA eingeschränkt ist, sofern nicht alle notwendigen und dazugehörigen Genehmigungen von der US-Regierung eingeholt wurden.

11. HÖHERE GEWALT Keine der Parteien haftet für eine Verzögerung oder Nichterfüllung einer ihrer Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung, wenn und in dem Umfang, in dem eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung durch Umstände bedingt ist, die außerhalb der nach vernünftigem Ermessen bestehenden Einflussmöglichkeiten dieser Partei liegen; dazu gehören insbesondere und ohne Einschränkung Brände, Überschwemmungen, Explosionen, Unfälle, Naturereignisse, erklärte und nicht erklärte Kriege oder Unruhen, Streiks, Aussperrungen oder sonstiges abgestimmtes Vorgehen von Arbeitskräften, behördliche Maßnahmen, Knappheit von Materialien, die Unfähigkeit, Aus- oder Einfuhrgenehmigungen zu beschaffen oder Bestimmungen oder Anforderungen in Vorschriften der US-Ausführbehörde, oder Handlungen, Unterlassungen, Regelungen, Genehmigungen, Anordnungen oder Bestimmungen einer Regierungsbehörde.

12. GELTENDES RECHT UND SEINE EINHALTUNG MTS und der Kunde vereinbaren dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten werden. Für diese Vereinbarung gilt das Recht des Staates oder Landes, in dem das MTS-Unternehmen seinen Sitz hat, das die Bestellung unterzeichnet hat; Kollisionsnormen finden hier keine Anwendung.

13. VERZUG DES KUNDEN/GELTENDE ANNAHME Wenn sich die geplante Werksabnahmeprüfung aufgrund von Aktionen oder Untätigkeit seitens des Kunden um dreißig (30) Tage oder mehr verzögert, wird das Produkt als abgenommen betrachtet und von MTS versandt. Wenn der Kunde das in seiner Einrichtung installierte Produkt vor der formellen Abnahme für andere Zwecke als zur Abnahme nutzt gilt das Produkt als vom Kunden abgenommen.

14. RECHTE AN GESCHÜTZTEN DATEN Keine der beiden Parteien darf Informationen oder Daten, die auf einem physischen Medium gespeichert und als vertrauliche oder geschützte Informationen der

offenlegenden Partei gekennzeichnet sind, oder beliebige infolge der Gespräche der Parteien visuell oder mündlich offengelegte Informationen, bei denen der Empfänger aufgrund von Legenden oder anderen Kennzeichnungen, den Umständen der Offenlegung oder der Art der Informationen selbst nach vernünftigem Ermessen verstanden haben sollte, dass sie für die offenlegende Partei geschützt und vertraulich sind (nachfolgend insgesamt als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet), gegenüber einer Person oder Rechtspersönlichkeit offenlegen. Vertrauliche Informationen schließen ausdrücklich alle Informationen ein, die von den vertraulichen Informationen abgeleitet werden. Der Empfänger behandelt vertrauliche Informationen als für die offenlegende Partei vertraulich und geschützt; er unterbindet die Anfertigung von Kopien und nutzt diese vertraulichen Informationen nur in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen der Vereinbarung. Der Kunde nutzt die vertraulichen Informationen von MTS nicht, um mit ihrer Hilfe durch Reverse Engineering oder auf andere Weise Quellcodeprogramme, Hardwarekonstruktionen oder Fertigungsverfahren ausgehend von dem überlassenen Produkt zu erstellen oder ihre Erstellung zu versuchen oder um ein neues Produkt oder System herzustellen oder ein Produkt oder System zu reparieren, außer in dem Umfang, der für die Nutzung eines von MTS gelieferten Produkts notwendig ist. Der Empfänger gibt alle vertraulichen Informationen auf Verlangen der offenlegenden Partei zurück. Die Pflichten beider Parteien überdauern die Beendigung, Stornierung oder endgültige Bezahlung einer oder aller Bestellungen. Alle Zeichnungen, Daten, Muster, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Verfahren, konstruktiven Änderungen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Topographien, Quellcodes, Zielcodes, Patente, Patentanwendungen, Kenntnisse, Computer und Software sowie deren Bestandteile, Warenzeichen und alle anderen technischen oder sonstigen Informationen, die gemäß diesem Vertrag bei der Herstellung eines Produkts oder bei der Anwendung einer verkauften, erbrachten oder lizenzierten Dienstleistung (einschließlich aller abgeleiteten Arbeiten) durch MTS entwickelt, angefertigt oder bereitgestellt wurden oder für MTS entwickelt, angefertigt oder erbracht wurden, bleiben das alleinige Eigentum von MTS (bzw. seiner Lizenzgeber) und MTS kann sie für jeden Zweck und für jede andere Person oder Rechtspersönlichkeit einschließlich MTS verwenden. Der Kunde darf keines der Produkte durch Reverse Engineering zurückentwickeln.

15. SOFTWARE-LIZENZVERTRAG VON MTS Bei jeglicher zum Verkauf oder zur Vermietung angebotenen Software und Dokumentation handelt es sich um ein Angebot zur Gewährung einer Lizenz für den Kunden, die dem Software-Lizenzvertrag für Endnutzer von MTS unterliegt, der im Internet unter folgender Adresse online zur Verfügung steht: <http://www.mts.com/EULA>.

16. BESCHRÄNKTE GARANTIE VON MTS:

16.1 Eingeschränkte Produktgarantie von MTS Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mit MTS vereinbart ist, garantiert MTS, dass seine Produkte für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Auslieferung von MTS oder wenn MTS für die Installation verantwortlich ist für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Annahme durch den Kunden, jedoch nicht länger als achtzehn (18) Monate ab Auslieferung von MTS frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Die Garantie gilt für Produkte nur in dem Umfang, in dem sie unter üblichen Bedingungen genutzt werden, die den von MTS getesteten gleichwertig sind. MTS repariert oder ersetzt nach eigener Wahl ein von MTS geliefertes Produkt, bei dem sich Verarbeitungs- oder Materialfehler herausstellen, innerhalb des Garantiezeitraums kostenfrei. Verbrauchsmaterialien sowie übliche Abnutzung und Verschleiß fallen nicht unter die Garantie. MTS behält sich das Recht vor, Garantieansprüche zurückzuweisen, bei denen festgestellt wird, dass der Mangel durch vom Kunden oder Dritten vorgenommene Änderungen, unsachgemäße Wartung, Zweckentfremdung, falsche Anwendung, unsachgemäße oder unvollständige Qualifikation, Missbrauch des Produkts, Schäden aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle von MTS liegen, Schäden aufgrund von Verbindungen mit, Schnittstellen zu oder der Nutzung in einer nicht vorgesehenen oder nicht bestimmungsgemäßen Umgebung verursacht wurden. Unter diesen Bedingungen sind Garantien null und nichtig. Unter diesen Bedingungen sind Garantien null und nichtig.

16.2 Garantie bei Dienstleistungen. Bei Dienstleistungen gilt für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach der Erbringung eine Garantie für die fachgerechte Ausführung. Die gesamte Haftung von MTS und das ausschließliche Rechtsmittel des Kunden bestehen unabhängig von der Grundlage (Vertrag, unerlaubte Handlung oder sonstige) bei einem Anspruch im Zusammenhang mit oder entstehend aus der Verletzung der Garantie bei Dienstleistungen, nach Wahl von MTS, in der erneuten Erbringung oder einer entsprechenden Gutschrift.

16.3 GARANTIEEINSCHRÄNKUNG. DIESE EINGESCHRÄNKTEN GARANTIE VON MTS GELTEN AUSDRÜCKLICH AN STELLE ALLER SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE EINSCHLIESSLICH ALLER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE BEZÜGLICH VERLETZUNG VON RECHTEN, MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, UND ES WERDEN KEINE GARANTIE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND GEWÄHRT, DIE ÜBER DIE BESCHREIBUNG AUF DIESER SEITE HINAUSGEHEN.

16.4 Rücksendung von Produkten. Vor der Rücksendung eines Produkts an MTS im Rahmen der Garantie oder aufgrund andere Umstände muss der Kunde von MTS eine Rücksendegenehmigung einholen, da die Annahme der Sendung andernfalls möglicherweise verweigert wird. Die Versandgebühren für die Rücksendung eines Produkts an MTS trägt der Kunde. Sofern sie nicht unter die Garantie fallen, werden nachfolgende Kosten für Inspektion, Versand, Beförderung und Versetzung eines zurückgeschickten Produkts in einen betriebsfähigen Zustand dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde muss für derartige nicht unter die Garantie fallende Arbeiten einen Auftrag erteilen. Für im Rahmen der Garantie zurückgeschickte Produkte, bei denen sich jedoch herausstellt, dass sie in einem guten Betriebszustand sind, werden Gebühren für Inspektion, Durchführung von Tests und Kosten des Rückversands in Rechnung gestellt. MTS trägt die Kosten für Reparaturen im Rahmen der Garantie, einschließlich der Gebühren für den abgehenden Versand über ein Transportmittel eigener Wahl.

17. ALLGEMEINE ERKLÄRUNG ZUR PRODUKTSICHERHEIT

Produkte von MTS erfüllen nach bestem Wissen von MTS nationale und internationale Sicherheitsstandards, soweit sie auf Werkstoff- und Strukturprüfungen Anwendung finden. Aufgrund des breiten Anwendungsspektrums, in dem MTS-Produkte eingesetzt werden und über das MTS keine Kontrolle hat, sind ggf. zusätzliche Schutzvorrichtungen und Betriebsverfahren aufgrund spezifischer Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsvorschriften, weitergehender Richtlinien oder örtlich geltender Vorschriften erforderlich. Der Lieferumfang von MTS in Bezug auf Schutzvorrichtungen ist im jeweiligen Angebot festgelegt. MTS ist in dieser Hinsicht frei von Haftungsverpflichtungen. MTS empfiehlt Kunden dringend eigene Gefährdungseinschätzungen in Bezug auf die Produktsicherheit durchzuführen. Auf Anfrage des Kunden stellt MTS Beratung und Angebote für zusätzliche Sicherheitsvorrichtungen wie Schutzschirme, Warnschilder und Methoden zur Beschränkung des Zugangs zum Produkt bereit.

18. ART DER VERLETZUNG. Die Haftung für eine Verletzung der in diesen AGB festgelegten Bedingungen tritt erst ein, nachdem eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die verletzende Partei geschickt wurde und Abhilfemaßnahmen gegen die behauptete Verletzung von der verletzenden Partei nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Mitteilung in die Wege geleitet wurden.

19. VORBEREITUNG DES STANDORTS UND VORAUSSETZUNG FÜR DIENSTLEISTUNGEN

Sofern zutreffend, wird der Kunde vor dem im Angebot oder in der Arbeitsbeschreibung angegebenen Datum für die Erbringung der Dienstleistung (a) alle behördlichen oder von Dritten zu erteilenden Zustimmungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Lizenzen sowie öffentliche und private Nutzungs- bzw. Wegerechte einholen und bezahlen, die für den uneingeschränkten Zugang von MTS zu einem für die Erbringung der Dienstleistungen und die Lieferung des Produkts benötigten Standort oder Ort erforderlich sind; und (b) MTS vorab über alle Anforderungen, einschließlich aller örtlichen Gesetze, Vorschriften und/oder Verordnungen benachrichtigen, an die sich MTS bei der Erbringungen der Dienstleistungen oder bei der Lieferung der Produkte im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zu halten hat. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Vorbereitung des Standorts, an dem MTS die Dienstleistungen nach den Spezifikationen und gemäß dem Zeitplan im Angebot oder in der Arbeitsbeschreibung erbringen wird. Der Kunde garantiert MTS, dass jeder derartige Standort alle geltenden Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt und frei von Asbest und gefährlichen Verunreinigungen oder Schadstoffen ist.

20. NICHTERFÜLLUNG DURCH DEN KUNDEN MTS kann durch eine schriftliche Benachrichtigung an den Kunden einen oder alle Aufträge oder Verträge mit sofortiger Wirkung stornieren, wenn (a) sich nach Auffassung von MTS die finanzielle Lage des Kunden so weit verschlechtert, dass sie den Interessen von MTS im Rahmen der

vorliegenden Vereinbarung schadet; (b) der Kunde eine seiner Pflichten aus diesen AGB nicht erfüllt und für diese Nichterfüllung innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach einer entsprechenden Benachrichtigung des Kunden keine Abhilfe geschaffen wird; (c) der Kunde Zahlungen nicht gemäß den Zahlungsbedingungen auf einer Rechnung leistet; oder (d) eine Änderung in den direkten oder indirekten Eigentumsverhältnissen des Kunden eintritt, die nach Auffassung von MTS den Interessen von MTS im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung schadet. Eine Stornierung nach diesem Absatz gilt zusätzlich und bedeutet weder einen Ausschluss noch eine Schmälerung sonstiger Rechte und Rechtsmittel, die MTS nach allgemeinem Recht oder nach Billigkeit zustehen.

21. VERLETZUNG GEISTIGEN EIGENTUMS Wird ein Produkt von MTS Gegenstand einer Urheberrechts- oder Patentverletzung, wird MTS nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (a) dieses Produkt entsprechend anpassen, damit keine Verletzung vorliegt; (b) den Schaden so regulieren, dass dem Kunden das Recht zugesprochen wird, das Produkt weiterhin zu verwenden; oder (c) den Kunden gegen derartige Ansprüche verteidigen, sofern der Kunde MTS umgehend schriftlich auf alle Fakten und Umstände hinweist, die für eine ordnungsgemäße Verteidigung notwendig oder erstrebenswert sind. MTS ist nicht für Regelungen verantwortlich, die ohne schriftliche Einverständnis getroffen werden.

22. ABTRETUNG/VERZICHT Jede der Parteien kann ihre Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei abtreten, wobei diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund vorenthalten oder verzögert werden darf. Eine Abtretung oder Übertragung ohne diese Zustimmung ist ungültig. Ein Verzicht in Bezug auf eine Nichterfüllung im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung oder eine Klausel oder Bedingung dieser Vereinbarung und Bestellung gilt nicht als Verzicht in Bezug auf eine andere Nichterfüllung oder eine andere Klausel oder Bedingung.

23. BESTAND Die folgenden Abschnitte bestehen über die Beendigung, Stornierung oder den Ablauf dieser und damit verbundener Vereinbarungen hinaus: 8, 9, 10, 12, 14, 15 und 16.

24. SALVATORISCHE KLAUSEL Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung für ungültig, ungesetzlich oder nicht durchsetzbar erklärt wird, beeinträchtigt oder schmälert dies in keiner Weise die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, sofern die Streichung dieser Bestimmung(en) nicht zu einer wesentlichen Änderung führt, aufgrund derer die in dieser Vereinbarung beabsichtigten Transaktionen nicht mehr in vernünftiger Weise umgesetzt werden können.